

Satzung

für die VdK Ortsverbände

in Verbindung mit der Satzung des VdK Landesverbandes
Nordrhein Westfalen e. V. in der Fassung vom 06.07.2016

§ 1

Name, Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen:

„Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.“

Ortsverband: Rumeln – Kaldenhausen
mit Sitz in: Karrenweg 20, 47239 Duisburg

Er ist als nichtrechtsfähiger Verein eine regionale Untergliederung des
zuständigen Landesverbandes mit eigener Kassenführung.

§ 2

Wesen und Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist eine soziale Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtwesens sowie der selbstlosen Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands (§ 53 Nr. 1 AO) oder ihrer wirtschaftlichen Lage (§ 53 Nr. 2 AO) auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Des Weiteren ist Zweck des Verbandes die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie Hilfe für Opfer von Straftaten.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Betreuung des nach den Verbandszwecken begünstigten Personenkreises (§ 2 Abs. 2 der Satzung) in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts, der Sozialversicherung, des Grundsicherungsrechts (SGB II und XII) und Behindertenrechts, soweit zugelassen;
 - b) Mitwirkung bei der Durchführung von Erholungsmaßnahmen, die in besonderem Maße hilfsbedürftigen Personen zugutekommen;
 - c) soziale Betreuung von Menschen, die nach ihren Lebensumständen hilfsbedürftig oder vereinsamt sind, z. B. im Rahmen von Altenbesuchen oder durch Zurverfügungstellung von Begegnungsstätten.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Ortsverbandes sind die für den Bereich des Ortsverbandes
gemeldete Mitglieder des zuständigen Landesverbandes.

§ 4

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5

Auflösung

Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter
Zwecke fällt das Vermögen an den zuständigen Kreisverband, der es
unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des
§ 3 Ziffer 1 zu verwenden hat.

§ 6

Verweis auf die Satzung des zuständigen Landesverbandes

Die über die Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieser Satzung hinausgehenden Regelungen bestimmen sich nach der Satzung
des Sozialverbandes VdK Landesverband Nordrhein Westfalen e. V.